

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

Zl. 13.462/14-III/1/2003

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WienSachbearbeiter/in:
Dr. Bernhard WIENERROITHER
DW: 531 20-2367
Fax: 531 20-81-2367Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
und des Landesvertragslehrgesetzes 1966; Einleitung
des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (BGBl. Nr. 302) und das Landesvertragslehrgesetz 1966 (BGBl. Nr. 172) geändert werden.

Die begutachtenden Stellen wurden unter einem ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

BeilagenWien, 7. August 2003
Für die Bundesministerin:
Mag. STELZMÜLLERF.d.R.d.A.:
(Amon eh.)

ENTWURF

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 26a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bewerbungen von Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind.“

2. Der 10. Abschnitt lautet samt Überschrift:

„10. Abschnitt

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER LEHRER

§ 111. Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Sicherheit, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen. Hiezu sind alle zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrer erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel zu treffen.

§ 112. (1) Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70 /1999, findet – mit Ausnahme der in § 113 des vorliegenden Gesetzes angeführten Bestimmungen - in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. sich der in § 1 Abs. 2 enthaltene Verweis auf Bedienstete in Dienststellen des Bundes auf in öffentlichen Pflichtschulen verwendete Landeslehrer bezieht,
2. an die Stelle des Begriffes „Bund“ der Begriff „Land“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt,

3. an die Stelle des Begriffes „Dienststellenleiter“ der Begriff „Schulleiter“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt,
4. an die Stelle der „Organe der Arbeitsinspektion“ die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organe treten,
5. insoweit nach den Abschnitten 1 bis 6 obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle – soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt - die landesgesetzlich zuständige Behörde tritt und
6. bei der Anwendung des § 87 Abs. 2 B-BSG an die Stelle der Verpflichtung des Bundes zur Erlassung von Verordnungen die Ermächtigung der landesgesetzlich zuständigen Behörden zur Erlassung von Verordnungen tritt, wobei auch Abweichungen von den in § 113a genannten Bundesgesetzen zulässig sind.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Abschnittes sind alle öffentlichen Pflichtschulen.

(3) Zentralstelle im Sinne dieses Abschnittes ist die landesgesetzlich zuständige Behörde. Ressorts im Sinne dieses Abschnittes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

(4) Betreffend den Geltungsbereich und die Dienstbehörden ist der 1. Abschnitt dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 113. § 2 Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 5, § 10 und § 18 Z 3 B-BSG sowie die Bestimmungen des 7. und des 9. Abschnittes des B-BSG sind nicht anzuwenden .

Verordnungen zum 1. bis 6. Abschnitt des B-BSG

§ 113a. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, BGBl. II Nr. 392/2002,
2. Verordnung der Bundesregierung mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden, BGBl. II Nr. 352/2002,
3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 393/2002 i.d. F. BGBl. II Nr. 231 / 2003,
4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 15/2000,
5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit, BGBl. II Nr. 453/1999,
6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. II Nr. 452/1999,
7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, BGBl. II Nr. 414/1999, sowie die

8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 415/1999.“

Zulässiges Verhalten bei Gefahr

§ 113b. Ein Landeslehrer, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt und den

1. keine mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, verbundenen besonderen Dienstplichten insbesondere zur Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der weiters
2. die ihm nach den schulrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufsichtspflichten erfüllt hat,

darf deshalb im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grund disziplinar zur Verantwortung gezogen werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Landeslehrer unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

Kontrollmaßnahmen

§ 113c. Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 113d. (1) Der Dienstgeber hat Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Sofern Landeslehrer als Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden, sind auf sie die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Dienstzeit zur Verfügung steht. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(3) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann diese Verantwortlichkeit nicht rechtswirksam übertragen werden. § 15 des B-BSG gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

(4) Landeslehrer, die als Sicherheitsvertrauenspersonen, als Sicherheitsfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden.

(5) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden werden ermächtigt, hinsichtlich

1. der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen,
2. der Mitwirkung der Personalvertretung bei deren Bestellung,
3. der Bestellung für die zur Dienststelle gehörenden Arbeitsstätten,
4. der Bestelldauer und der erforderlichen Fachkenntnisse der Sicherheitsvertrauenspersonen

nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Präventivfachkräfte

§ 113e. (1) Der Dienstgeber hat eine angemessene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten. Zu diesem Zweck hat er dafür zu sorgen, dass jeder Dienststelle eine ausreichende Anzahl an Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern zur Verfügung steht. Dies enthebt den Dienstgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen sicherheitstechnischen Betreuung zu erfüllen

- a) durch Inanspruchnahme geeigneter Bediensteter (eigene Sicherheitsfachkräfte) oder,
- b) soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums nach § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingetragen ist.

(3) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen herangezogen werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer nach § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten Fachausbildung nachweisen.

(4) Landeslehrer, die vor dem 1. September 2004 nachweislich als Sicherheitstechniker in einer Dienststelle des Landes bestellt wurden und seither ununterbrochen als Sicherheitstechniker tätig waren, oder vor dem 1. September 2004 nachweislich mindestens drei Jahre als Sicherheitstechniker in einer Dienststelle des Landes bestellt waren und einen Lehrgang für Sicherheitstechniker in der Dauer von mindestens zwei Wochen absolviert haben, dürfen ohne den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse einer gemäß § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten Fachausbildung als Sicherheitsfachkraft bestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. im Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung als Sicherheitstechniker müssen diese Landeslehrer zumindest jene Fachkenntnisse besessen haben, die jenen entsprachen, die nach den hierfür zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" Voraussetzung waren;

2. ferner müssen diese Landeslehrer das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Erfahrungen in Dienststellen und Kenntnisse über die Bedienstetenschutzvorschriften besitzen.

(5) Der Dienstgeber kann Landeslehrer, die ein Drittel der Fachausbildung als Sicherheitsfachkraft absolviert haben, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren als Sicherheitsfachkräfte bestellen, wenn sie seit mindestens drei Jahren in einer Dienststelle des Landes beschäftigt sind.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Sicherheitsfachkräfte sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(7) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung zu erfüllen

- a) durch Inanspruchnahme geeigneter Bediensteter (eigene Arbeitsmediziner) oder,
- b) soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder eines arbeitsmedizinischen Zentrums nach §80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, das in der aktuellen Liste der arbeitsmedizinischen Zentren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingetragen ist.

Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen herangezogen werden, die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in seiner jeweils geltenden Fassung, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(8) Zur Optimierung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung von Bediensteten kann der Dienstgeber entsprechend der in einer Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation neben den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern auch andere geeignete Fachleute wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen hinzuziehen.

(9) Der Dienstgeber hat den Präventivfachkräften

- a) alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen und
- b) das notwendige Hilfspersonal und die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel, soweit diese nicht von den Präventivfachkräften selbst beigestellt werden,

zur Verfügung zu stellen.

(10) Werden Landeslehrer als Präventivfachkräfte verwendet, so ist diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf die Dienstzeit zu gewähren. Landeslehrer dürfen wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Präventivfachkräfte nicht benachteiligt werden.

§ 113f. (1) Die Präventivfachkräfte haben

- a) den Dienstgeber, die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die zuständigen Organe der Personalvertretung auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und
- b) den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten auf die sen Gebieten zu unterstützen.

(2) Die Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Den Sicherheitsvertrauenspersonen ist auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Präventivfachkräfte haben die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Missstände neben dem Dienstgeber auch dem nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organ und den Sicherheitsvertrauenspersonen mitzuteilen.

(4) Stellen Präventivfachkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste oder unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Bediensteten fest, so haben sie unverzüglich neben dem Dienstgeber die betroffenen Bediensteten, das nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organ und die Sicherheitsvertrauenspersonen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzu schlagen.

§ 113g. Die landesgesetzlich zuständigen Behörden werden ermächtigt, zu den §§ 113e und 113f hinsichtlich

1. einer allfälligen Mindesteinsatzzeit der Präventivfachkräfte,
 2. deren Aufzeichnungen und Berichte,
 3. deren Einbeziehung und Information durch den Dienstgeber,
 4. Zusammenarbeit,
 5. Meldung von Missständen,
 6. Abberufung,
 7. der allfälligen Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen und deren Zusammensetzung sowie der Entsendung von Vertretern in diese sowie
 8. des notwendigen Fach- und Hilfspersonals für Sicherheitsfachkräfte
- nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.“

3. Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 26a Abs. 1a, Abschnitt 10 samt Überschrift sowie Art. I Abs. 8 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX /2003 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

4. Art. I Abs. 8 der Anlage lautet:

„(8) Diplome nach Abs. 7 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25),

jeweils in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, 1.“

5. Art. I Abs. 9 Z 2 der Anlage lautet:

„2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 8 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.“

Artikel 2

Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach lit. l) der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m) angefügt:

„m) auf den Schutz der Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Landesvertragslehrer der 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 2 Abs. 2 lit. l) und m) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX /2003 treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

1. Die Dienstnehmerschutzbestimmungen im Landeslehrerbereich entsprechen nicht den einschlägigen EU-Richtlinien.
2. Die Richtlinie 2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise u.a. ist im Landeslehrerbereich noch nicht umgesetzt.
3. Provisorisch pragmatisierte Landeslehrer können sich derzeit nicht um Leiterstellen bewerben.

Ziele und Inhalte:

1. Anpassung des Landeslehrer-Dienstrechtgesetzes 1984 an die Erfordernisse des EU-Rechtes bezüglich Dienstnehmerschutz und Anwendbarmachung dieser LDG-Bestimmungen auch auf die Landesvertragslehrer im Landesvertragslehrergesetz 1966.
2. Innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG im Landeslehrerbereich.
3. Schaffung der Möglichkeit auch für provisorisch pragmatisierte Landeslehrer, sich um Leiterstellen bewerben zu können.

Alternative n:

Punkt 1) und 2): keine; Punkt 3): Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Punkt 1): keine;

Punkt 2): allenfalls geringfügig höhere Beschäftigung von Lehrern aus dem EU-Raum gegenüber bisher;

Punkt 3): vakante Leiterstellen können schneller nachbesetzt werden, wenn kein Bewerber im definitiven Dienstverhältnis zur Verfügung steht (Problem stellt sich vor allem an kleinen Schulen im ländlichen Raum)

Finanzielle Auswirkungen:

Punkt 1): Kosten im Bereich der Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte und medizinischen Untersuchungen; gegebenenfalls Kosten durch eine allfällig notwendige Adaptierung von Gebäuden;

Punkt 2) und 3): keine

EU-Konformität:

Durch die Punkte 1) und 2) werden EU-Richtlinien umgesetzt; Punkt 3) ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf hinsichtlich der Bestimmung des § 113e Abs. 7 sowie der Anwendbarmachung des § 11 Abs. 2 B-BSG erhöhter Beschlusserfordernisse.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Aufgrund des EWR-Abkommens und des EU-Beitritts ergibt sich die Notwendigkeit, die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Bedienstetenschutzes zu ändern. Ein Gegenstand der vorliegenden Novelle ist somit die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien über den Dienstnehmerschutz im Landeslehrerbereich.

Der Europäische Gerichtshof hat am 14. Juni 2001 in der Rechtssache C-473/99 (Europäische Kommission gegen die Republik Österreich) folgendes entschieden:

“Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen“.

Bei der Richtlinie 89/391/EWG handelt es sich um die Rahmenrichtlinie, auf deren Grundlage u.a. die Richtlinie 90/679/EWG erlassen worden ist und diese wiederum ihrerseits die Grundlage für die Richtlinie 95/30/EG darstellt. Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 95/30/EG, eine Richtlinie zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, wurde mit BGBl. I Nr. 96/2000 für das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 vorgenommen und so für die Landeslehrer anwendbar gemacht.

Dieser eingefügte Arbeitnehmerschutz betraf allerdings nur den engen Bereich der biologischen Arbeitsstoffe und nicht den Arbeitnehmerschutz zur Gänze.

Aus diesem Grund stellte die Europäische Kommission fest, dass die anderen Arbeitnehmerschutz – Richtlinien noch nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt wurden, und hat aus diesem Grund sechs Vertragsverletzungs-verfahren eingeleitet.

Die einzelnen Richtlinien stellen klar, dass es sich dabei um Mindestvorschriften handelt. In den Richtlinien wird ausdrücklich betont, dass sie keine mögliche Einschränkung des bereits erzielten Schutzes rechtfertigen können, und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die bestehenden Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern.

Generell ist anzumerken, dass die Richtlinien für private und öffentliche Tätigkeitsbereiche gleichermaßen gelten. Der Entwurf verfolgt insgesamt jene Ziele, die auch dem ArbeitnehmerInnenschutz zu Grunde liegen, nämlich durch vorbeugenden Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte

Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhestand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung zu ermöglichen.

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen integriert werden. Zentraler Ansatzpunkt für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist die Ebene der Dienststellen. Die Schutzvorschriften müssen die Rahmenbedingungen und die Mindestanforderungen für die Schutzmaßnahmen vorgeben, die Umsetzung und die Anpassung an die konkreten Verhältnisse in den Dienststellen muss aber unter der Verantwortung der jeweils zuständigen Organe erfolgen. Der vorliegende Entwurf geht – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der angeführten Richtlinien – von einer stärkeren Verantwortlichkeit des Dienstgebers und von seiner Verpflichtung zur Eigeninitiative und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aus.

Arbeitgeber sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zunehmend auf die Beratung und Unterstützung durch innerbetriebliche oder externe Fachleute angewiesen. Diesem Grundsatz entsprechend legt die Richtlinie 89/391 die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Bestellung von Arbeitnehmern mit besonderer Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz oder zur Beiziehung externer Personen oder Dienste fest.

Von zentraler Bedeutung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Ebene der Dienststellen ist die Einbeziehung der Bediensteten, insbesondere bei der Erfassung der Belastungen und der Umsetzung der Schutzvorschriften in konkrete dienststellenspezifische Maßnahmen und Programme. Die Rahmenrichtlinie 89/391 betont die Notwendigkeit, den Dialog und die ausgewogene Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern/Vertreterinnen durch geeignete Verfahren und Instrumente auszuweiten. Damit die Arbeitnehmer ihrer wichtigen Funktion auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachkommen können, müssen sie umfassend informiert und unterwiesen werden. Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Zusammenarbeit aller mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben auf Dienststellenebene betrauter Personen und ihre Kooperation mit den Bediensteten oder den Personalvertretungsorganen.

Der größte Teil der im vorliegenden Entwurf geregelten Dienstnehmerschutzmaßnahmen wird primär an Berufsschulen Anwendung finden, wo hingegen allgemeinbildende Pflichtschulen nur zum geringeren Teil betroffen sein werden. Bereits an dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Räumlichkeiten und Flächen, die der Unterrichtserteilung oder dem Aufenthalt der Benutzer dienen, von den Bestimmungen der Richtlinie 89/654 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ausgenommen sind.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit seinem Schreiben vom 24. Jänner 2003 (GZ BKA.VV.97/2149/001-V/A/8/2003) festgehalten, dass die Umsetzung von Richtlinien auf dem Gebiet des (technischen) Arbeitnehmerschutzes für den Bereich des

LDG 1984 auf den Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 2 B-VG zu stützen ist, da es sich dabei um die Materie „Dienstrecht“ handelt.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung des Dienstnehmerschutzes in den Ländern unter Einbeziehung der Landeslehrer erscheint es sinnvoll, eine weitgehend gleichförmige Vorgangsweise aller Länder herbeizuführen. Es sind grundsätzlich die in den Richtlinien enthaltenen Mindestvorschriften umzusetzen. Als Regelungstechnik wurde die Anwendbarmachung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) (mit den notwendigen Maßgaben) im LDG gewählt.

Durch die Ausnahmebestimmungen des § 113 wurde aber in mehreren Bereichen von der in diesen Fällen hohen Regelungsdichte des B-BSG Abstand genommen, um mit dem zwingenden Gemeinschaftsrecht das Auslangen zu finden. Hierbei handelt es sich vor allem um die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 B-BSG) und von Präventivfachkräften (7. Abschnitt B-BSG). Diese Regelungen wurden statt dessen im LDG selbst getroffen und stellen Mindestanforderungen dar. Nähere Bestimmungen hierzu können von den Ländern durch Verordnung erlassen werden.

Auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Umsetzung der Richtlinien im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 die Regelungstechnik der Anwendbarmachung des B-BSG gewählt.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass das B-BSG durch die vielen Normierungen und der starken Inpflichtnahme des Dienstgebers den bestmöglichen Arbeitnehmerschutz auf innerstaatlicher Ebene beinhaltet. Daher soll rechtstechnisch durch Verweis auf das B-BSG sichergestellt werden, dass in den Ländern eine so weitgehend einheitliche Vorgehensweise vorgenommen wird, dass sie den Vollzug der angedrohten Sanktion aus dem oben zitierten Urteil verhindern kann.

Die aufgrund des B-BSG in der Zwischenzeit erlassenen Verordnungen werden in der Bestimmung des § 113a des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzeln angeführt, für den Anwendungsbereich des LDG in Gesetzesrang erhoben und somit unmittelbar anwendbar gemacht. Den Ländern wird aber durch die mit Maßgaben anwendbar gemachte Bestimmung des § 87 Abs. 2 B-BSG die Möglichkeit eröffnet, abweichende Regelungen zu treffen (etwa durch Anwendbarmachung der diesbezüglichen Bestimmungen des jeweiligen Landes-Bedienstetenschutzgesetzes). § 87 Abs. 2 B-BSG sieht vor, dass in den Verordnungen Abweichungen von den im 1. bis 6. Abschnitt (des B-BSG) festgelegten Anforderungen geregelt werden können, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten gewährleistet sind. Durch die Maßgabebestimmung des § 112 Abs. 1 Z 6 werden die Länder überdies ermächtigt, unter den selben Bedingungen auch von den in § 113a als Bundesgesetze anwendbar gemachten Verordnungen der Bundesregierung zum B-BSG abzuweichen, wobei der Mindeststandard der EU-Richtlinien eingehalten werden muss.

Die vom Dienstgeber zu veranlassenden Maßnahmen auf personeller Ebene beinhalten vordringlich das Einrichten von Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräften,

das Zusammenwirken mit den Einrichtungen auf Landesebene, die zur Überprüfung und Einhaltung der Schutzbestimmungen berufen sind, und mit Arbeitsmedizinern.

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 richtet sich an den Adressatenkreis der (pragmatisierten) Landeslehrer und enthält Verpflichtungen der Länder als Dienstgeber (dort, wo die Länder durch Ausführungsgesetze auf Grund von § 1 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, die Gemeinden als Schulerhalter zuständig gemacht haben, werden diese funktionell für die Länder tätig).

Die Richtlinien sind selbstverständlich auch für die Landesvertragslehrer umzusetzen; die entsprechenden Bestimmungen des LDG sollen daher im Landesvertragslehrgesetz 1966 anwendbar gemacht werden.

Auf Grund der Regelungstechnik (weitgehende Anwendbarmachung des B-BSG) erübrigt sich eine nochmalige Aufstellung der damit umgesetzten Richtlinien; insoweit im LDG selbst Richtlinien umgesetzt werden, wird auf diese dazu jeweils im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Als weiterer Regelungsinhalt wurde in den Entwurf die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG für den Landeslehrerbereich aufgenommen. Diese Richtlinie novelliert unter anderem die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im wesentlichen dahingehend, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet wird, vor der Festsetzung von durch den Antragsteller zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen (Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung) bei wesentlichen Ausbildungsunterschieden zwischen Heimat- und Aufnahmemitgliedstaat zu prüfen, ob nicht schon dessen Berufserfahrung diese Unterschiede auszugleichen vermag.

Weiters soll in Hinkunft auch provisorisch pragmatisierten Landeslehrern die Möglichkeit gegeben werden, sich um Leiterstellen zu bewerben. Für Vertragslehrer besteht diese Möglichkeit auf Grund der letzten Novelle des Landesvertragslehrgesetzes 1966 bereits. Damit soll auch vermieden werden, dass Leiterstellen vakant bleiben, weil sich kein Lehrer im definitiven Dienstverhältnis bewirbt (dieses Problem besteht vor allem an kleinen Schulen im ländlichen Raum).

Kosten:

Hinsichtlich der Gebäude wird bemerkt, dass das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport bei der Erlassung des B-BSG davon ausgegangen ist, dass die Schulen auf dem baulich letzten Stand sind, sodass hier keine nennenswerten Kosten für bauliche Adaptierungen anfallen können, da ja bereits bisher zwingende Dienstnehmerschutzvorschriften einzuhalten waren. Tatsächlich haben die Erfahrungen aus dem B-BSG gezeigt, dass im Bereich der Bundesschulen kein besonderer Anpassungsbedarf gegeben ist. Inwieweit dies wegen der einzuhaltenden Schulerhaltungsvorschriften sowie Dienstnehmerschutzvorschriften der einzelnen

Länder für das Nichtlehrerpersonal (z.B. die Schulwarte) auch auf die Pflichtschulen zutrifft, ist von Bundesseite nicht einschätzbar.

Für den Bereich der externen Unterstützung durch sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinischen Zentren ergaben sich auf Grund der für den Bereich der Bundesschulen erhobenen Kosten eine Kenngröße von € 29,00 pro Mitarbeiter und Jahr für die Leistung der arbeitsmedizinischen Zentren und ein Betrag von € 19,00 pro Mitarbeiter und Jahr für die durch sicherheitstechnische Zentren zu erbringenden Leistungen.

Ebenso wie bezüglich des Einsatzes von Präventivfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen sowie der Gesundheitsüberwachung wird das Ausmaß der Kosten jedoch nicht unwesentlich davon abhängen, in welcher Art und Weise die Länder von der durch den anwendbar gemachten § 87 Abs. 2 B-BSG eingeräumten Möglichkeit zu Abweichungen durch Verordnung Gebrauch machen.

Anzumerken ist weiters, dass für die Tätigkeiten von Bundeslehrern als Sicherheitsvertrauenspersonen oder Sicherheitsfachkräfte keine Einrechnung in die Lehrverpflichtung erfolgt. Als Sicherheitsfachkräfte werden beim Bund ausschließlich externe Dienste in Anspruch genommen und aus dem Titel „Sachaufwand“ abgegolten.

Die Kosten der Umsetzung der oben genannten Bestimmungen tragen die Länder bzw. Gemeinden, da es sich nicht um Kosten der Lehrerbesoldung gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 bzw. § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, handelt. Grundsätzlich wird hiezu festgestellt, dass auf der Nutzenseite erhebliche Einsparungen durch die sichere Ausgestaltung der Arbeitsplätze stehen, dies zu einer Verringerung der Arbeitsunfälle und berufsbedingten Krankheiten, zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas insgesamt sowie zu Einsparungen für die Kranken- und Unfallversicherungsträger führt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Bei den Bestimmungen des § 113e Abs. 7 sowie der Anwendbarmachung des § 11 Abs. 2 B-BSG handelt es sich um Verfassungsbestimmungen, die vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können.

BESONDERER TEIL**Zu Artikel 1:****zu § 26a LDG 1984:**

siehe die Ausführungen des Allgemeinen Teiles

zu § 111 LDG 1984:

Durch diese Bestimmung soll programmatisch der wesentliche Inhalt des Dienstnehmerschutzes im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit dargestellt werden.

zu § 112 LDG 1984:

Als Regelungstechnik wurde in dieser Bestimmung die grundsätzliche Anwendbarmachung des B-BSG mit einer Reihe von Maßgaben sowie einigen Ausnahmen (§ 113) gewählt. Da das B-BSG den bestmöglichen Arbeitnehmerschutz auf innerstaatlicher Ebene beinhaltet, war diese Variante die zielführendste, um Arbeitnehmerschutzbestimmungen in das LDG zu integrieren.

Die Maßgabebestimmung des Abs. 1 Z 6 soll den Bundesländern unter bestimmten Bedingungen Abweichungen ermöglichen (siehe dazu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie deren Besonderen Teil zu § 113a), soweit die Mindestanforderungen des EU-Rechtes erfüllt werden.

Die Begriffe „Dienststelle“ und „Zentralstelle“ wurden in Abs. 2 und 3 neu definiert. Grund hierfür ist, dass es sich nach diesem Gesetz bei einer „Dienststelle“ immer um eine öffentliche Pflichtschule handelt und die „Zentralstelle“ jeweils jene Behörde ist, die durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a BVG erlassenen Landesgesetze zur Ausübung der Diensthöheit berufen ist.

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 richtet sich an den Adressatenkreis der (pragmatisierten) Landeslehrer und enthält Verpflichtungen der Länder als Dienstgeber (dort, wo die Länder durch Ausführungsgesetze auf Grund von § 1 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, die Gemeinden als Schulerhalter zuständig gemacht haben, werden diese funktionell für die Länder tätig).

zu § 113 LDG 1984:

Diese Regelung sieht die Ausnahmen von der Anwendbarmachung des B-BSG vor. Es handelt sich dabei um die Begriffsbestimmungen „Dienstgeber“ und „Dienststellen“ des Bundes, wo die Anwendbarmachung entsprechende Maßgaben erfordert (§ 2 Abs. 2 und 3 B-BSG). Weiters wurden folgende Bestimmungen des B-BSG ausgenommen:

§ 3 Abs. 5 (Regelung für die Abwesenheit des Dienststellenleiters), § 10 (Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen; siehe hierzu § 113d LDG 1984), § 18 Z 3 (Verordnungsermächtigung zu § 10 Abs. 1 – Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen; siehe hierzu § 113d Abs. 5 LDG 1984) sowie die Abschnitte 7 (Präventivdienste; siehe dazu §§ 113e – 113g) und 9 (Übergangsbestimmungen und Aufhebung von Rechtsvorschriften).

Diese Bestimmungen setzen nicht zwingendes EU-Recht um bzw. setzen dieses „überschießend“, d.h. über den Regelungsinhalt der EU-Richtlinien hinausgehend, um. Die Regelungsinhalte des Abschnittes 9 sind überholt bzw. im Landeslehrerbereich bei der gewählten Regelungstechnik nicht erforderlich.

zu § 113a LDG 1984:

Die auf Grund des B-BSG in der Zwischenzeit erlassenen Verordnungen werden in der Bestimmung des § 113d des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzeln angeführt, für den Anwendungsbereich des LDG in Gesetzesrang erhoben und somit unmittelbar anwendbar gemacht. Nicht übernommen wurden dabei die Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (BGBl. II Nr. 239/2002), da die Bestimmungen des B-BSG über die Mindesteinsatzzeiten der Präventivdienste nicht anwendbar gemacht werden, und die Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (BGBl. II Nr. 14/2000), für die das selbe gilt.

Den Ländern wird aber durch die Anwendbarmachung des § 87 Abs. 2 B-BSG (siehe hierzu § 112 Abs. 1 Z 6 und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) auch die Möglichkeit eröffnet, durch Verordnung von Abschnitt 1 – 6 B-BSG sowie von den als Bundesgesetze anwendbar gemachten Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen zu treffen (etwa durch Anwendbarmachung der diesbezüglichen Bestimmungen des jeweiligen Landes-Bedienstetenschutzgesetzes). Hierbei darf der Mindeststandard der EU-Richtlinien nicht unterlaufen werden.

Hiedurch soll unter anderem vermieden werden, dass Durchführungsbestimmungen, die vom EU-Recht nicht zwingend gefordert werden, für Landeslehrer anders geregelt werden (müssen) als für andere Landesbedienstete (etwa die Schulwarte).

zu § 113b LDG 1984:

Artikel 8 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie 89/391 verlangt, dass einem Arbeitnehmer, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz oder einen gefährlichen Bereich verlässt, kein Nachteil entstehen darf und er gegen alle nachteiligen und ungerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geschützt werden muss. Um diese Forderung zu erfüllen, wird im Gesetz ein Benachteiligungsverbot für den Bediensteten, der bei Gefahr seinen Arbeitsplatz verlässt, festgeschrieben.

Für den Bereich der Lehrer ergibt sich allerdings die besondere Verantwortlichkeit der Aufsichtsführung über die Schüler. Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verlassens des Arbeitsplatzes sind daher alle Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Das Benachteiligungsverbot sowie der Schutz vor disziplinarer Verantwortung und der Kündigungs- und Entlassungsschutz sind dann nicht gegeben, wenn der Bedienstete bei der Gefahrenbekämpfung grob fahrlässig gehandelt hat.

zu § 113c LDG 1984:

Ob eine Kontrollmaßnahme die Menschenwürde berührt oder nicht, ist insbesondere an den zu § 96 Abs. 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) entwickelten Auslegungsgrundsätzen und der Entscheidungspraxis der Einigungsämter bzw. Arbeits- und Sozialgerichte zu messen.

zu § 113d LDG 1984:

Die Bestimmungen in § 10 des B-BSG über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen gehen teilweise über das zwingende Gemeinschaftsrecht hinaus. Um nicht „überschießende“ Bestimmungen zu schaffen, werden dessen einschlägige Bestimmungen daher von der Anwendbarmachung ausgenommen (§ 113) und die Regelung unmittelbar im LDG getroffen.

Die Rahmenrichtlinie 89/391 sieht „Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz“ vor und definiert diese als „jede Person, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken gewählt, ausgewählt oder benannt wurde, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten“ (Art. 3 lit. c).

In § 113d werden nur die Maßnahmen zur Umsetzung des zwingenden Gemeinschaftsrechtes getroffen. Darüber hinaus werden die landesgesetzlich zuständigen Behörden ermächtigt, hinsichtlich der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Mitwirkung der Personalvertretung bei deren Bestellung, der Bestellung für die zur Dienststelle gehörenden Arbeitsstätten, der Bestelldauer und der erforderlichen Fachkenntnisse der Sicherheitsvertrauenspersonen nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion besteht nicht.

Hinsichtlich der Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen wird § 11 B-BSG anwendbar gemacht.

zu den §§ 113e – 113g LDG 1984:

Die umfassenden Regelungen des BBSG in dessen 7. Abschnitt „Präventivdienste“ gehen ebenfalls teilweise über das zwingende Gemeinschaftsrecht hinaus. Zur Vermeidung „überschießender“ Bestimmungen werden dessen einschlägige Bestimmungen daher – ebenso wie bei den Sicherheitsvertrauenspersonen – von der Anwendbarmachung ausgenommen und die Regelung im LDG selbst getroffen.

zu § 113e LDG 1984:

Nach Art. 7 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie 89/391 benennt der Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer, die er mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen bzw. Betrieb beauftragt. Diese müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel verfügen (Art. 7 Abs. 5 leg. cit.). Aus der allgemeinen Zielsetzung der Rahmenrichtlinie sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Einzelrichtlinien (Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer) erschließt sich, dass der Arbeitgeber damit zur Einrichtung einer angemessenen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung verpflichtet ist. Dabei hat der Arbeitgeber grundsätzlich auf geeignete eigene Arbeitnehmer zurückzugreifen. Stehen solche nicht zur Verfügung, so sind außerbetriebliche Fachleute heranzuziehen (Art. 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie).

Diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben soll nun § 113e Rechnung tragen. Abs.1 erster Satz entspricht dabei dem Art.7 Abs.1 der Rahmenrichtlinie, der zweite Satz dem Art.5 Abs.2 der Rahmenrichtlinie. Die Abs. 2 bis 6 enthalten nähere Bestimmungen über die Heranziehung und die Qualifikation der Präventivfachkräfte. So wird zunächst festgelegt, dass, soweit geeignete Bedienstete nicht zur Verfügung stehen, der Dienstgeber seiner Verpflichtung zur Einrichtung der geforderten sicherheitstechnischen Betreuung entweder durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums nachkommen kann. Analog dazu kann der Dienstgeber auch zum Zweck der Einrichtung der notwendigen arbeitsmedizinischen Betreuung entweder auf geeignete Bedienstete oder externe Arbeitsmediziner bzw. ein arbeitsmedizinisches Zentrum zurückgreifen.

Nach Art. 7 Abs.5 der Rahmenrichtlinie müssen Präventivfachkräfte (benannte Arbeitnehmer oder hinzugezogene außerbetriebliche Fachleute) über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen, wobei es den Mitgliedstaaten obliegt festzulegen, welche Fähigkeiten und Eignungen zur Ausübung einer derartigen Tätigkeit erforderlich sind (Art. 7 Abs. 8 der Rahmenrichtlinie). Dem entsprechend wird die Absolvierung einer nach § 74 ASchG anerkannten Fachausbildung als Voraussetzung für die Bestellung zur Sicherheitsfachkraft festgelegt. Inhalt, Umfang, Qualitätskriterien und Ablauf dieser Fachausbildung, ihre Anerkennung und die Zulassung hiezu werden in Durchführung des § 74 ASchG durch die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieses Erfordernis ersetzt werden (siehe Abs. 4 und 5). Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Zentren wird an § 75 ASchG angeknüpft. Die Voraussetzungen für die Leitung und den Betrieb eines sicherheitstechnischen Zentrums, insbesondere dessen personelle, räumliche und fachliche Ausstattung, werden in Durchführung des § 75 ASchG durch die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren geregelt. In gleicher Weise wird hinsichtlich der heranzuziehenden Arbeitsmediziner bestimmt, dass nur Ärzte mit einer anerkannten arbeitsmedizinischen Ausbildung die Funktion einer arbeitsmedizinischen Präventivfachkraft ausüben dürfen. Inhalt, Umfang und Ablauf dieser Fachausbildung sowie die Zulassung hiezu werden durch die Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten geregelt. Hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Zentren wird an § 80 ASchG angeknüpft. Die Voraussetzungen für die Leitung und den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums, insbesondere dessen personelle, räumliche und fachliche Ausstattung werden in Durchführung des § 80 ASchG durch die Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren geregelt.

Das ASchG sieht (seit seiner Novellierung durch das Arbeitnehmerschutzreformgesetz, BGBl. I Nr. 159/2001) vor, dass der Arbeitgeber im Rahmen eines Viertels der dort vorgeschriebenen Mindestpräventionszeit auch sonstige geeignete Fachleute wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und insbesondere Arbeitspsychologen in die präventivdienstliche Betreuung einbeziehen kann, was eine nach der jeweiligen betrieblichen Situation maßgeschneiderte präventivdienstliche Vorsorge gewährleisten soll (vgl. § 82a ASchG und die RV 742 BlgNR XXI. GP). Im Interesse einer je nach Belastungs- und Gefährdungslage zweckmäßigen interdisziplinären Ergänzung und Optimierung der sicherheits- und arbeitsmedizinischen Betreuung soll auch für den Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzlich die Dienste derartiger Fachleute in Anspruch zu nehmen (Abs. 8).

Gemäß Abs. 9 hat der Dienstgeber die Präventivfachkräfte im notwendigen Ausmaß zu informieren und ihnen die zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung erforderlichen fachlichen und

personellen Mittel bereitzustellen. Die Bestimmung entspricht damit dem Art. 7 Abs. 4 und 5 und dem Art. 10 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie.

Der Abs. 10 enthält in Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie Sonderbestimmungen für den Fall, dass der Dienstgeber eigene Bedienstete zu Präventivfachkräften bestellt.

zu § 113f LDG 1984:

Die Aufgaben der Präventivfachkräfte werden im Abs. 1 allgemein umschrieben. Die Präventivfachkräfte sind Fachleute des Dienstgebers, die ihn beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Bedienstetenschutzes unterstützen sollen. Daneben sollen sie aber auch zur fachkundigen Beratung der Bediensteten und ihrer Vertreter herangezogen werden. Die Beratung, die Information und die Unterweisung der Bediensteten soll dazu beitragen, dass die Bediensteten in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu erfüllen und auf eine Verbesserung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. e und f der Rahmenrichtlinie).

Voraussetzung für eine funktionierende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist eine entsprechende Dokumentation, die im Übrigen auch im Interesse der Präventivfachkräfte unerlässlich scheint. Der Abs. 2 sieht daher zwingend die Führung von Aufzeichnungen vor. Die Abs. 3 und 4 regeln die Aufgaben der Präventivfachkräfte beim Feststellen von Missständen und von ernster oder unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten.

zu § 113g LDG:

Damit werden die landesgesetzlich zuständigen Behörden ermächtigt, zu den §§ 113e und 113f durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich einer allfälligen Mindesteinsatzzeit der Präventivfachkräfte, deren Aufzeichnungen und Berichte, deren Einbeziehung und Information durch den Dienstgeber, Abberufung, Zusammenarbeit der Präventivfachkräfte und Personalvertretungsorgane, Meldung von Missständen, der allfälligen Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen und deren Zusammensetzung sowie der Entsendung von Vertretern in diese sowie das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

zu Art. I der Anlage des LDG 1984:

siehe die Ausführungen des Allgemeinen Teiles

zu Artikel 2:

zu § 2 Abs. 2 lit. m) LVG 1966:

Die EU-Dienstnehmerschutz-Richtlinien sind selbstverständlich auch für die Landesvertragslehrer umzusetzen; die entsprechenden Bestimmungen des LDG (dessen 10. Abschnitt) sollen daher im Landesvertragslehrergesetz 1966 anwendbar gemacht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

§ 26a. (1) bis (6)

§ 26a. (1) ...

(1a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bewerbungen von Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind.
(2) bis (6)

10. Abschnitt

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer

§ 111. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Schutz der Sittlichkeit.

(2) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, können von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 112. Die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Landeslehrer umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Insbesondere sind auch Maßnahmen zum Schutz der Landeslehrer gegen eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der

§ 111. Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Sicherheit, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen. Hiezu sind alle zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrer erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel zu treffen.

§ 112. (1) Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70

Arbeit zu treffen.	Geltende Fassung	<u>Textgegenüberstellung</u>	Vorgeschlagene Fassung
			/1999, findet <u>—</u> mit Ausnahme der in § 113 des vorliegenden Gesetzes angeführten Bestimmungen - in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass
			<ol style="list-style-type: none"> 1. sich der in § 1 Abs. 2 enthaltene Verweis auf Bedienstete in Dienststellen des Bundes auf in öffentlichen Pflichtschulen verwendete Landeslehrer bezieht, 2. an die Stelle des Begriffes „Bund“ der Begriff „Land“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt, 3. an die Stelle des Begriffes „Dienststellenleiter“ der Begriff „Schulleiter“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt, 4. an die Stelle der „Organe der Arbeitsinspektion“ die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organe treten, 5. insoweit nach den Abschnitten 1 bis 6 obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle <u>—</u> soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt - die landesgesetzlich zuständige Behörde tritt und 6. bei der Anwendung des § 87 Abs. 2 B-BSG an die Stelle der Verpflichtung des Bundes zur Erlassung von Verordnungen die Ermächtigung der landesgesetzlich zuständigen Behörden zur Erlassung von Verordnungen tritt, wobei auch Abweichungen von den in § 113a genannten Bundesgesetzen zulässig sind.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Abschnittes sind alle öffentlichen

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtschulen.

(3) Zentralstelle im Sinne dieses Abschnittes ist die landesgesetzlich zuständige Behörde. Ressorts im Sinne dieses Abschnittes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

(4) Betreffend den Geltungsbereich und die Dienstbehörden ist der 1. Abschnitt dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 113. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Landesgesetzgebung hat im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, die für die Durchführung eines Dienstnehmerschutzes im Sinne der §§ 111 und 112

§ 113. § 2 Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 5, § 10 und § 18 Z 3 B-BSG sowie die Bestimmungen des 7. und des 9. Abschnittes des B-BSG sind nicht anzuwenden.

Textgegenüberstellung

erforderlich sind.	Geltende Fassung	anzuwenden.	Vorgeschlagene Fassung
--------------------	-------------------------	--------------------	-------------------------------

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112 obliegt den landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden.

Verordnungen zum 1. bis 6. Abschnitt des B-BSG

§ 113a. (1) Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, sind auf den Schutz der Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass

___1.___an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Landeslehrer“ und „Dienstbehörden“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten und

§ 113a. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, BGBl. II Nr. 392/2002,
2. Verordnung der Bundesregierung mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden, BGBl. II Nr. 352/2002,
3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 393/2002 i.d. F. BGBl. II Nr. 221/2002

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

___2.___-in § 11 Abs. 1 Z 1 an die Stelle des Begriffes „Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ der Begriff „Bezeichnung der Schule, an der diese Arbeitsstoffe verwendet werden sollen“ tritt.

(2) Verweise auf die VbA beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

Vorgeschlagene Fassung

- II Nr. 231 / 2003,
4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 15/2000,
 5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit, BGBl. II Nr. 453/1999,
 6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. II Nr. 452/1999,
 7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung, BGBl. II Nr. 414/1999, sowie die
 8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 415/1999.

Zulässiges Verhalten bei Gefahr

§ 113b. Ein Landeslehrer, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt und den

1. keine mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, verbundenen besonderen Dienstpflichten insbesondere insbesondere zur Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der weiters
2. die ihm nach den schulrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufsichtspflichten erfüllt hat, darf deshalb im Zusammenhang mit seinem

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grund disziplinar zur Verantwortung gezogen werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Landeslehrer unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

Kontrollmaßnahmen

§ 113c. Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 113d. (1) Der Dienstgeber hat Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Sofern Landeslehrer als Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden, sind auf sie die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Dienstzeit zur Verfügung steht. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann diese Verantwortlichkeit nicht rechtswirksam übertragen werden. § 15 des B-BSG gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

(4) Landeslehrer, die als Sicherheitsvertrauenspersonen, als Sicherheitsfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden.

(5) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden werden ermächtigt, hinsichtlich

1. der Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen,
 2. der Mitwirkung der Personalvertretung bei deren Bestellung,
 3. der Bestellung für die zur Dienststelle gehörenden Arbeitsstätten
 4. der Bestelldauer und der erforderlichen Fachkenntnisse der Sicherheitsvertrauenspersonen
- nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Präventivfachkräfte

§ 113e. (1) Der Dienstgeber hat eine angemessene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten. Zu diesem Zweck hat er dafür zu sorgen, dass jeder Dienststelle eine ausreichende Anzahl an Sicherheitsfachkräften ~~Sicherheitsfachkräften~~ und

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Arbeitsmedizinern zur Verfügung steht. Dies enthebt den Dienstgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes.

———(2) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen sicherheitstechnischen Betreuung zu erfüllen

a) durch Inanspruchnahme geeigneter Bediensteter (eigene Sicherheitsfachkräfte) oder,
b) soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch ~~Inanspruchnahme~~Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines ~~sicherheitstechnischen~~sicherheitstechnischen Zentrums nach ~~§ 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes~~ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eingetragen ist.

———(3) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen herangezogen

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

~~werden werden~~, die die erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer nach § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten ~~Fachausbildung~~ **Fachausbildung** nachweisen.

————(4) Landeslehrer, die vor dem 1. September 2004 nachweislich als Sicherheitstechniker in einer Dienststelle des Landes bestellt wurden und seither ununterbrochen als Sicherheitstechniker tätig waren, oder vor dem 1. September 2004 nachweislich mindestens drei Jahre als Sicherheitstechniker in einer Dienststelle des Landes bestellt waren und einen Lehrgang für Sicherheitstechniker in der Dauer von mindestens zwei Wochen absolviert haben, dürfen ohne den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse einer gemäß § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten ~~Fachausbildung~~ **Fachausbildung** als Sicherheitsfachkraft bestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1. -im Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung als Sicherheitstechniker müssen diese Landeslehrer zumindest jene Fachkenntnisse besessen haben, die jenen entsprachen, die nach den hiefür zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung waren;
- 2. -ferner müssen diese Landeslehrer das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Erfahrungen in Dienststellen und Kenntnisse über die Bedienstetenschutzvorschriften besitzen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Dienstgeber kann Landeslehrer, die ein Drittel der Fachausbildung als Sicherheitsfachkraft absolviert haben, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren als Sicherheitsfachkräfte bestellen, wenn sie seit mindestens drei Jahren in einer Dienststelle des Landes beschäftigt sind.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

——(7) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung zu erfüllen

a) durch Inanspruchnahme geeigneter Bediensteter (eigene Arbeitsmediziner) oder,

b) soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme~~Inanspruchnahme~~ externer Arbeitsmediziner oder eines arbeitsmedizinischen Zentrums nach § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, das in der aktuellen Liste der arbeitsmedizinischen Zentren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

eingetragen ist.

Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen herangezogen werden, die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in seiner jeweils geltenden Fassung, berechtigt sind und eine vom ~~Bundesminister~~ Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

———(8) Zur Optimierung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung von Bediensteten kann der Dienstgeber entsprechend der in einer Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation neben den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern auch andere geeignete Fachleute wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen hinzuziehen.

———(9) Der Dienstgeber hat den Präventivfachkräften

——— a) alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen und

Geltende Fassung**Textgegenüberstellung****Vorgeschlagene Fassung**

b) das notwendige Hilfspersonal und die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel, soweit diese nicht von den ~~Präventivfachkräften~~ Präventivfachkräften selbst beigestellt werden, zur Verfügung zu stellen.

—(10) Werden Landeslehrer als Präventivfachkräfte ~~verwendet~~ verwendet, so ist diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf die Dienstzeit zu gewähren. Landeslehrer dürfen wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Präventivfachkräfte nicht benachteiligt werden.

§ 113f. (1) Die Präventivfachkräfte haben

a) den Dienstgeber, die Bediensteten, die ~~Sicherheitsvertrauenspersonen~~ Sicherheitsvertrauenspersonen und die zuständigen Organe der Personalvertretung auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die ~~Arbeitsbedingungen~~ Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der ~~menschengerechten~~ menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und

b) den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten auf ~~diesen~~ diesen Gebieten zu unterstützen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die ~~geleistete~~
~~leistete~~ Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten
zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten
Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Den
Sicherheitsvertrauenspersonen ist auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen
zu gewähren.

(3) Die Präventivfachkräfte haben die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
festgestellten Missstände neben dem Dienstgeber auch dem nach
landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den
Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der
Landesbediensteten berufenen Organ und den
Sicherheitsvertrauenspersonen mitzuteilen.

76/MH/XXII. GP - Entwurf (gesamtes Original)

33 von 41

Geltende Fassung

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Stellen Präventivfachkräfte bei der Erfüllung ihrer ~~Aufgaben~~**Aufgaben** eine ernste oder unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Bediensteten fest, so haben sie unverzüglich neben dem Dienstgeber die betroffenen Bediensteten, das nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten berufenen Organ und die ~~Sicherheitsvertrauenspersonen~~**Sicherheitsvertrauenspersonen** zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ~~vorzuschlagen~~**vorzuschlagen**.

§ 113g. Die landesgesetzlich zuständigen Behörden werden ermächtigt, zu den §§ 113e und 113f hinsichtlich

1. _____ einer allfälligen Mindesteinsatzzeit der Präventivfachkräfte,
2. _____ deren Aufzeichnungen und Berichte,
3. deren Einbeziehung und Information durch den Dienstgeber,
4. _____ Zusammenarbeit,
5. _____ Meldung von Missständen,

Geltende Fassung

§ 123. (1) bis (42)

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

6. Abberufung,
7. der allfälligen Einrichtung von Arbeitsschutzausschüssen und deren Zusammensetzung sowie der Entsendung von Vertretern in diese sowie
8. des notwendigen Fach- und Hilfspersonals für Sicherheitsfachkräfte
-nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

§123. (1) bis (42).

(43) § 26a Abs. 1a, Abschnitt 10 samt Überschrift sowie Art. I Abs. 8 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX /2003 treten mit September 2004 in Kraft.“

76AME XXII. GP - Entwurf (geordnetes Original)

Anlage

Ernennungserfordernisse

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

~~Art. 1 Abs. 8~~ (1) bis (7)

(8) Diplome nach Abs. 7 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25).

~~...(10)~~

~~Art. 1 Abs. 8~~ (1) bis (7)

(8) Diplome nach Abs. 7 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16) sowie

2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, 25),

jeweils in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, 1.

~~...(10)~~

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. 1

(9) Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

___1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und

___2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(Art. 1 Abs. 9) Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde hat auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden.

___1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und

___2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 8 genannten Richtlinie festzulegen.

(10) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(10) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

§ 2. (1) ...

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt; bei der Anwendung des § 42e Abs. 1 VBG sind die bei mehreren Bundesländern zurückgelegten Zeiten zusammenzuzählen;
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs. 2 dritter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 richtet,
- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzuwenden ist,
- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29f und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- h) bezüglich der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung § 22 Abs. 1 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden ist,
- j) abweichend von § 37a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich die Aufnahme von Landesvertragslehrern im Sinne des § 1 Abs. 1 nach den für die Bewerbung und Auswahl im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) ...

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt; bei der Anwendung des § 42e Abs. 1 VBG sind die bei mehreren Bundesländern zurückgelegten Zeiten zusammenzuzählen;
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs. 2 dritter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) sich die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 richtet,
- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzuwenden ist,
- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29f und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- h) bezüglich der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung § 22 Abs. 1 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden ist,
- j) abweichend von § 37a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich die Aufnahme von Landesvertragslehrern im Sinne des § 1 Abs. 1 nach den für die Bewerbung und Auswahl im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

<http://www.bmbwk.gv.at>

DVR 0064301

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

1984, BGBl. Nr. 302, vorgesehenen Regelungen bestimmt,

- k) für Vertragslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen an die Stelle der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Lehrverpflichtung und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen die Bestimmungen über die Jahresnorm und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 treten. Für teilbeschäftigte Lehrer gelten die Jahresnorm sowie die in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen Jahresstunden in dem Prozentausmaß, das der Teilbeschäftigung entspricht, wobei § 50 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sinngemäß anzuwenden ist,
- l) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 3 richtet,
- (3) ...

§ 6. (1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

1984, BGBl. Nr. 302, vorgesehenen Regelungen bestimmt,

- k) für Vertragslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen an die Stelle der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 über die Lehrverpflichtung und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen die Bestimmungen über die Jahresnorm und die Abgeltung von Mehrdienstleistungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 treten. Für teilbeschäftigte Lehrer gelten die Jahresnorm sowie die in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgesehenen Jahresstunden in dem Prozentausmaß, das der Teilbeschäftigung entspricht, wobei § 50 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sinngemäß anzuwenden ist,
- l) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 3 richtet,
- m) auf den Schutz der Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Landesvertragslehrer der 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist.

(3) ...

§ 6. (1) bis (7)

(8) § 2 Abs. 2 lit. 1) und m) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX /2003 treten mit 1. September 2004 in Kraft.